

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR PLANERVERTRÄGE

Projektbezogene Bedingungen sind ebenfalls Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.

1. Grundlagen des Vertrages

Die Rechte und Pflichten der MOBILL AG und deren Tochterfirmen (MOBILL Architektur AG, MOBILL Baumanagement AG, DER ZEICHNER & Architektur GmbH, MOBILL Bautreuhand & Verwaltungs AG) ergeben sich aus dem vereinbarten Planervertrag sowie aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen.

In Abänderung zum SIA-Normwerk Vereinbaren der Fachplaner und die MOBILL AG die nachfolgende Rangordnung:

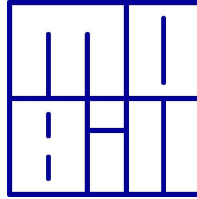
- 1.1 Auftragsbestätigung / Werkvertrag
- 1.2 Projektbezogene Bedingungen für Fachplaner / Bauingenieur / Architekt (Lage, Beschaffenheit des Baugrunds, Zufahrt, die am Ort gültigen Bauvorschriften etc.)
- 1.3 Bereinigtes Leistungsverzeichnis
- 1.4 Die für die Ausführung (der beauftragten Arbeit gemäss Auftragsbestätigung / Werkvertrag) massgebenden Pläne sowie die Gewährleistung die Funktionstüchtigkeit aller Anlageteile gemäss vorgeschriebenen und aktuellen Normen.
- 1.5 Vorliegende allgemeine Bedingungen
- 1.6 SIA-Normen für die zu erarbeitenden Plänen (SIA-Norm 102 für Architekten, SIA-Norm 103 für Bauingenieure, SIA-Norm 108 für Haustechnik, SIA-Norm 118 Werkverträge) sowie sämtliche für die Planung notwendigen und vorgeschriebenen SIA-Normen und deren Vorschriften der Fachverbände. Zugleich gelten die notwendigen SIA-Normen auch für sämtliche Fachspezialisten (Bauphysiker, Bauakustiker, Geologe, Geotechniker, Geometer, Landschaftsarchitekten etc.).
- 1.7 Reglemente, Vorschriften und Normen der örtlichen Werke und Gemeinden / Städten.
- 1.8 Bereinigtes Angebot des Planers.

2 Offerteingabe

Mit dem Einreichen der Offerte hat der Offertsteller keinen Anspruch auf Vergütung an den Auftraggeber. Fachplaner / Bauingenieur / Architekt hat die Möglichkeit Pläne oder detaillierte Dokumente beim Auftraggeber oder deren Vertretung einzusehen, die Einsicht muss jedoch frühzeitig angemeldet werden.

Die eingereichte Offerte hat ab dem eingereichten Datum mindestens **sechs** Monate Gültigkeit.

3 Umfang des Leistungsverzeichnis



Sämtliche aufgeführten Arbeiten im Leistungsverzeichnis sind approximativ. Mehr- oder Minderleistungen berechtigen die Fachplaner / Bauingenieur / Architekt nicht, allfällige Forderungen zu stellen oder die eingesetzten Preise in der Offerte zu ändern.

Der Auftraggeber behält sich vor, auf einzelne Arbeiten im Leistungsbeschreibung enthaltene Positionen zu verzichten oder diese anderweitig in Auftrag zu geben ohne das Schadenansprüche oder zusätzliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber gestellt werden.

Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt stellt sicher, dass er in jeder Hinsicht die wirtschaftlichste und dem Bauprojekt zusprechende Variante plant. Sollte im Laufe der Planung Optimierungen und Umlanungen nötig sein, um die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu gewährleisten so sind diese Aufwendungen Bestandteil des Honorars. Abklärungen mit ausführenden Unternehmern und Fachplanern sind zwingend vorzunehmen und sind ebenfalls Bestandteil des Honorars.

4 Termine und Planlieferung

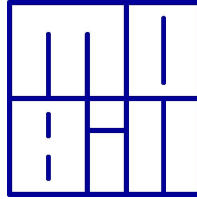
Vor Planungsstart ist ein Planlieferungsprogramm durch die MOBILL AG und deren Tochterfirmen oder durch den Auftraggeber in Absprache der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt und Baumanagement zu erarbeiten. Sollte ein solches Planlieferungsprogramm vor Planungsstart ausstehend sein, so sind Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichtet dies einzufordern.

Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichten sich ausdrücklich diese Termine zwingend einzuhalten.

Für die aktuelle Planlieferung an den ausführenden Unternehmer ist der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verantwortlich und haftet für allfällige falsche oder veraltete Pläne. Koordinationspläne werden durch den Sanitäringenieur erstellt und allen beteiligten gemäss Planlieferprogramm zugesendet und auf die Planplattform hochgeladen.

Bei nicht einhalten, der oben erwähnten Punkten und deren verursachten Mehraufwendungen sowie Mehrkosten werden durch die Fachplaner / Bauingenieur / Architekt getragen und sind der Haftpflichtversicherung vorgängig anzumelden.

Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt ist verpflichtet sicher zu stellen, dass auf der Baustelle sämtliche Unternehmer mit den aktuellsten und dem geplanten Bauprojekt abgestimmten Plänen arbeiten. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt stellt sicher, dass auf der Baustelle nur Arbeiten ausgeführt werden, welche geplant sind. Sollte dies nicht möglich sein, so ist dies infolge Revisionsplänen oder einem neuen Planungsstand nachzuführen und den Unternehmern auszuhändigen. Sollte Arbeiten auf der Baustelle weggelassen werden und nicht für notwendig empfunden werden, sind diese zwingend dem Auftraggeber oder dessen Vertretung sowie der MOBILL AG und deren Tochtergesellschaften zu melden sowie dem Fachplaner / Bauingenieur / Architekt zur Nachführung der aktuellen Planung. Die Planung ist



durch den Auftraggeber oder deren Vertretung freizugeben vor der Ausführung durch die Unternehmer.

5 Pflichten der beauftragten Partei

5.1 Der Ingenieur / Fachplaner / Architekt ist in jedem Fall verpflichtet, für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für sämtliche Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich ist, vorgängig die schriftliche Zustimmung (inkl. E-Mail) des Auftraggebers weiterzuleiten. Der Ingenieur / Fachplaner / Architekt ist zwingend die vorgegebenen Termine einzuhalten, sind diese unklar und ungenau aufgestellt, so ist der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt in der Pflicht diese klar einzuholen oder mittels eigenem Planlieferprogramm beim Auftraggeber bestätigen zu lassen.

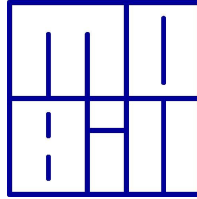
5.2 Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmer, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Ingenieur/ Fachplaner oder Architekt den Auftraggeber nur nach der für jeden Fall gesondert einzuholenden schriftlichen Zustimmung (inkl. E-Mail) des Auftraggebers rechtsverbindlich und nur soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftliche Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.3 Sämtliche behördlichen Verfügungen, insbesondere (nicht ausschliesslich) diejenigen die negativen Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber umgehend zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt wird.

5.4 Der Architekt hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam zu machen und unzweckmässige Anordnungen und Begehren schriftlich abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist die beauftragte Partei für deren Folgen nicht verantwortlich.

5.5 Die Arbeitsergebnisse (Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Teile davon, etc.) gehen mit Bezahlung des betreffenden Honorars in das Eigentum des Auftraggebers über. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Eine Zahlungsannahme durch die beauftragten Parteien ist nicht erforderlich. Das «betreffende Honorar» bedeutet das Honorar für die vertragsgemässen Leistungen des Ingenieurs/ Fachplaner oder Architekten bis zum Zeitpunkt der (vorzeitigen) Beendigung des Vertrages vorbehältlich der Prüfung und Genehmigung des Honorars durch den Auftraggeber (diese Definition gilt auch für Ziffer 3 unten).

5.6 Der Auftraggeber ist in jedem Falle berechtigt, die Arbeitsergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, insbesondere das Bauwerk Ganz oder teilweise aus- und/oder weiterzuführen. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.



5.7 Mit Bezahlung des betreffenden Honorars überträgt die beauftragte Partei das Recht an den Werken an den Auftraggeber. Diese Übertragung schliesst insbesondere auch das Recht ein, die Werke jederzeit teilweise abzuändern, sowie das Recht zur Veröffentlichung des Werkes.

5.8 Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber ist die beauftragte Partei nicht berechtigt, das Werk zu veröffentlichen und/oder zu fotografieren

5.9 Sind Termine schwammig oder unklar aufgestellt, so ist der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichtet klare Terminvorgaben einzuholen oder diese in Anbetracht einer dem Projekt dienenden Terminaufstellung selbst aufzustellen. Die ausgewiesenen Termine sind in jeder Hinsicht durch den Auftraggeber zu bestätigen.

5.10 Die beauftragte Partei hat zwingend mit dem Angebot eine namhafte Schweizer Versicherungspolice auf den Namen der beauftragten / offerierende Partei nachzuweisen.

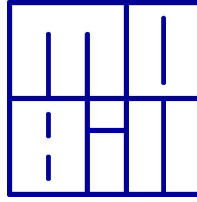
5.11 Sämtliche Leistungen, welche durch Unternehmer an die jeweiligen Fachplaner übermittelt wurden, sowie sonstige Leistungen durch Dritte sind nur mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers freizugeben. Werden Leistungen trotzdem und ohne schriftliche Bestätigung an Unternehmer oder Dritte erteilt, so sind die freigegebenen Kosten durch den Auftragserteiler zu begleichen. Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen übernehmen keine Kosten ohne schriftlich erteilte Bestätigung.

5.12 Ist es aus zeitlichen Gründen nicht möglich die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.11 einzuhalten so kann ein Auftrag auch mündlich oder per Mail angeordnet werden. Für solche zusätzliche Planungsarbeiten (auch Tarif B-Arbeiten genannt) gewährt der Auftraggeber dem Fachplaner / Bauingenieur / Architekt folgende Konditionen

Rabatt: 10% (auf Stundenmitteltarif von CHF 135.- exkl. MwSt)
Skonto: 2% (bei Bezahlung inner 45 Tagen nach Rechnungserhalt gemäss
Projektbezogene Bestimmungen Ziff. 2)

Arbeitsrapporte sind für die unter Ziff. 4.12 erwähnten Planungsarbeiten unverzichtbar. Sie sind jeweils auf Ende jedes Monats dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung zuzustellen. Wird dieser Arbeitsrapport mit detaillierten Angaben zu den Aufwendungen nicht dem Auftraggeber oder deren Vertretung zugestellt. So verfallen die Ansprüche auf Entgelt der geleisteten Arbeiten ausdrücklich.

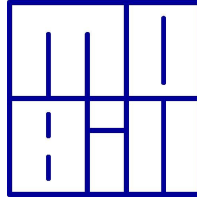
5.13 Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt hat im Sinne des Bundesgesetzes über die in der Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Entsendegesetz abgekürzt



EntsG; SR 823.20) zu folgen. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber das EntsG sowie die Ausführungsbestimmungen vollumfänglich einzuhalten und stellt sicher, dass deren allfälligen Subplaner dies in gleicher Weise einhalten. Sollte der Auftraggeber und der Endnutzer des Bauprojekts durch den Fachplaner / Bauingenieur / Architekt oder deren Subplaner in irgendeiner Form eine Vermögenseinbusse oder Mehrkosten entstehen, so ist der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt zur vollumfänglichen Schadloshaltung verpflichtet. Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen sowie der Auftraggeber sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Kontrollen zur Einhaltung des EntsG und nicht ordnungsgemäss gemeldete Subplaner und deren Personal von der Baustelle zu verweisen oder die gelieferten Arbeiten zurückzuweisen. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt bleibt jedoch nach wie vor verpflichtet den Vertrag rechtzeitig zu erfüllen.

5.14 Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt ist verpflichtet vor Arbeitsaufnahme und spätestens mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit a EntsG der MOBILL AG und deren Tochterfirmen mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 EntsV nachvollziehbar und glaubhaft darzulegen. Sämtliche Aufgeführten Dokumente müssen in Bezug auf die minimalen Lohnbedingungen vorgelegt werden, soweit dies den Fachplaner / Bauingenieur / Architekt betreffen (zutreffendes ankreuzen).

- Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV): vom Fachplaner / Bauingenieur / Architekt und deren Arbeitnehmern unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.
- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV): eine Deklaration des Fachplaner / Bauingenieur / Architekt, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert, ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer in der Schweiz inkl. den Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse. Sowie sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren und allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag darzulegen. Eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers, dass sie die für Ihre Lohnklasse vorgeschriebenen minimale Entlohnung erhalten ist nachvollziehbar vorzuweisen.
- Bestätigung der PBK (Art. 8b Abs 1 lit. c EntsV): Die Bestätigung der Paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass die Fachplaner / Bauingenieur / Architekt die Lohn- und Arbeitsbedingungen vollumfänglich einhalten, kontrolliert wurden und keine Verstösse in irgendeiner Form festgestellt wurden.
- Eintrag im Berufsregister (Art. 8b Abs 1 lit. d EntsV): Der Eintrag des Fachplaner / Bauingenieur / Architekt in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern



- geführten Register (Berufsregister), welches bestätigt, dass keine Verfahren in Bezug auf Verstösse gegen minimale Lohn- und Arbeitsbedingungen laufen und keine solche Verstösse vorliegen.
- Fachplaner / Bauingenieur / Architekt, welche weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen sind und keine Bestätigung der PBK und keinen Eintrag im Berufsregister haben, sind gemäss Art. 8b Abs 3 EntsV verpflichtet, spätestens mit dem Datum der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Unternehmer vorzuweisen, dass die Selbstdeklaration nach Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV auch den Zuständigen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt wurden.

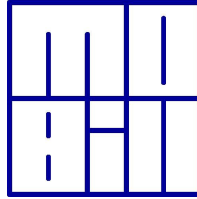
5.15 Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichten sich die minimalen Arbeitsbedingungen gemäss Schweizer Bundesgesetz und deren Verordnungen, wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindstdauer von Ferienansprüchen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b bis f EntsG einzuhalten.

Fachplaner / Bauingenieur / Architekt haben bis spätestens vor Unterzeichnung des Vertrages dies glaubhaft und nachvollziehbar der MOBILL AG und deren Tochterfirmen sowie dem Auftraggeber mit den nötigen Dokumenten gemäss Art. 8b Abs. 2 EntsV vorzulegen. Zudem sind gemäss Ziff. 4.14 zusätzlich folgende Dokumente die Fachplaner / Bauingenieur / Architekt betreffen vorzulegen (zutreffendes ankreuzen):

- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs 2 lit. a EntsV): Vom Fachplaner / Bauingenieur / Architekt unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorgeschiedenen Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestanspruch von Ferien und dessen Bezug, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Besondere Schutz von Jugendlichen und ArbeitnehmerInnen sowie Lohngleichheit.
- Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV): Anerkannte Zertifizierung zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

5.16 Die Weitergabe von Arbeiten aus dem Vertrag an Dritte (bspw. Subplaner) wird nur durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder deren Vertretung genehmigt. Sämtliche Bestimmungen unter Ziff. 4.14 und 4.15 sind zwingend vom Beauftragen bei den Subplanern in gleicher Form einzuholen. Die Haftung bei Verstoss gegenüber Subplaner und Auftraggeber oder deren Vertretung ist ausgeschlossen, der direkte Vertragspartner des Auftraggebers übernimmt die vollumfängliche Haftung bei Verstössen.

Eine Weitergabe der Arbeiten an Subplanern ist nur erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die Subplaner sämtliche Punkte unter Ziff. 4.14 und 4.15 einhalten. Sämtliche Dokumente unter Ziff. 4.14 und 4.15 sind ebenfalls glaubhaft und nachvollziehbar dem Auftraggeber und deren Vertretung sowie der MOBILL AG und deren Tochterfirmen darzulegen.



5.17 Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen ist jederzeit, insbesondere bei Bauprojekten, welche längere Bauzeit vorweisen, berechtigt Fachplaner / Bauingenieur / Architekt und dessen Subplanern aktualisierte Dokumente gemäss Ziff. 4.13 bis 4.15 einzufordern. Ebenso ist die MOBILL AG und deren Tochterfirmen sowie die Auftraggeber berechtigt, nicht jedoch verpflichtet die Einhaltung unter Ziff. 4.13 bis 4.15 zu kontrollieren und bei den Fachplaner / Bauingenieur / Architekt und deren Arbeitnehmer sachdienlich Auskünfte über Arbeitsverträge und Vorlagen von Arbeitsverträgen sowie Ausweispapiere zu verlangen. Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verpflichtet sich seine Arbeitnehmer dazu Auskünfte dazu zu erteilen und die Dokumente vorzulegen.

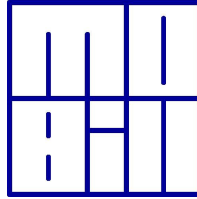
Stellt die MOBILL AG oder deren Tochterfirmen sowie der Auftraggeber einen Verstoss der Entsendegesetzgebung fest oder liefert der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt die geforderten Dokumente (seine eigenen wie auch jene der Subplaner) nicht rechtzeitig, so setzt die MOBILL AG sowie deren Tochterfirmen oder der Auftraggeber eine Nachfrist zur Nachlieferung der Dokumente oder die nachweisliche Behebung der Verletzung des Entsendegesetzgebung. Wir die Nachfrist nicht eingehalten, so ist die MOBILL AG oder deren Tochterfirmen sowie der Auftraggeber berechtigt die Fortführung der Arbeiten auf Gefahr und Kosten des Fachplaners einem Dritten zu übertragen. Sollten die Arbeiten noch nicht begonnen sein, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit ohne Kostenfolge den Vertrag einseitig aufzulösen.

5.18 Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt sowie deren Subplaner verpflichtet sich, sämtliche im Entsendegesetz (insbesondere Art. 1a) vorgeschriebene Dokumente zu jedem Zeitpunkt bereit zu halten. MOBILL AG oder deren Tochterfirmen sowie der Auftraggeber ist zu Stichproben berechtigt.

5.19 Inbetriebnahme und Abnahmen der Arbeiten sind durch den Fachplaner / Bauingenieur / Architekt frühzeitig an die MOBILL AG oder deren Tochterfirmen sowie dem Auftraggeber zu kommunizieren. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt ist verpflichtet die Abnahme seiner Inbetriebnahme und Einregulierungsarbeiten durch die MOBILL AG und deren Tochterfirmen oder durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen lassen. Diese Arbeiten sind in der Honorarleistung enthalten und werden nicht separat vergütet.

6 Abzüge

- Beitrag an Baureklametafel mit einem Betrag von CHF 300.00 (Insofern eine Baureklametafel gestellt wird)
Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen bestimmen den Standort sowie die Gestaltung der Baureklametafel sowie der Zeitpunkt der Montage und Demontage. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt verzichtet auf eine Eigenständige Montage von firmeneigenen Reklametafeln.



7 Rechte der beauftragten Partei

7.1 Der Ingenieur/ Fachplaner oder Architekt ist befugt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, auf eigene Kosten Dritte beizuziehen. Der Beizug von Dritten ist dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen und genehmigt werden. Der Auftraggeber kann den vorgeschlagenen Beizug begründet verbieten. Sämtliche Forderungen gegenüber den geleisteten Arbeiten gehen Zulasten des Fachplaners / Bauingenieurs / Architekten. Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen sowie die Bauherrschaft / Auftraggeber übernehmen keine Haftung für das Verschulden oder Forderungen eines Dritten. Es werden ausdrücklich jegliche Forderungen seitens eines Dritten gegenüber der MOBILL AG oder deren Tochterfirmen sowie Auftraggeber / Bauherrschaft vollumfänglich abgelehnt.

7.2 Diese Bestimmung wird wie folgt ergänzt: Vorauszahlungen des Bauherrn werden gegen Hinterlegung einer entsprechenden Garantie einer namhaften Schweizer Bank- oder Versicherungsgesellschaft geleistet. Der Schlusssatz wird wie folgt angepasst: «Der Ingenieur/ Fachplaner oder Architekt kann angemessene Vorauszahlungen verlangen.»

7.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich die beauftragte Partei verpflichtet hat, jederzeit Kopien erstellen zu lassen. Art. 1.5 bleibt stets vorbehalten. Die entstandenen Aufwendungen müssen jedoch der beauftragten Partei vergütet werden.

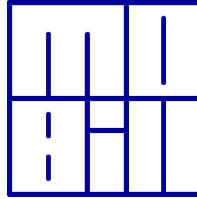
8 Koordination und Sitzungen

Es sind Projektbezogenen Sitzungen in jeder Phase einzuplanen und im Honorar mit einzurechnen. Die MOBILL AG und deren Tochterfirmen geben die Anzahl sowie Häufigkeit der Sitzungen vor.

Die Koordinations- sowie Bausitzungen dienen zur Schnittstellenplanung. Die Fachplaner / Bauingenieur / Architekt sind jedoch zu jedem Zeitpunkt verpflichtet notwendige Unterlagen oder Informationen selbständig bei den notwendigen Fachplanern / Bauingenieur / Architekt oder Baumanagement einzuholen und Resultate bei der Koordinations- sowie Bausitzung bekannt zu geben.

Sämtliche Fachplaner / Bauingenieure / Architekten sind verpflichtet an diesen Sitzungen teilzunehmen, sollte die zugeteilte Fachperson an den Sitzungen nicht teilnehmen können, so ist sie verpflichtet eine Vertretung an die Sitzung zu schicken und die notwendigen Informationen einzuholen.

Die Protokollierung wird durch das Baumanagement erstellt und an alle beteiligten Fachplaner / Bauingenieur / Architekt sowie notwendigen Unternehmern grundsätzlich per Mail zugesendet. Die im Protokoll definierten Beschlüsse und Vereinbarungen sind für alle am Projekt beteiligten Parteien verbindlich. Sollte das Protokoll fehlerhaft oder unvollständig geführt sein, so ist der



Protokollführer innert 5 Arbeitstage zu informieren. Sollten keine oder nach 5 Arbeitstagen Änderungen oder Ergänzungen eingehen, werden diese nicht mehr im Protokoll aufgeführt und das Protokoll zählt als genehmigt aller am Projekt beteiligten Parteien.

9 Haftung

Soweit es der Auftraggeber selbst verschuldet hat, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er der beauftragten Partei allfällige ausgewiesene Mehraufwendungen zu vergüten. Die Mehraufwendungen der Fachplaner / Bauingenieur / Architekten sind innert 5 Tage nach Bekanntheit des Mehraufwandes und dessen Betrag dem Auftraggeber schriftlich mit den vereinbarten Stundensätzen des Werkvertrages / Auftragsbestätigung anzumelden und freigeben zu lassen. Werden die Arbeiten vor einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber erstellt und es kommt zu keiner Auftragsbestätigung so entfallen sämtliche damit verbundenen Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Fachplaners / Bauingenieur oder Architekten sind in jedem Fall ausgeschlossen. Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftragserledigung hat die beauftragte Partei Anspruch auf Vergütung allfälliger ausgewiesener Mehraufwendungen, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung selbst verschuldet hat. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Ingenieurs/ Fachplaner/ Architekten sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen und sämtliche Angaben aufzuführen.

Für Personen- und Sachschäden hat die Beauftragte Partei eine Mindestdeckung von min. CHF 10.0 Mio. in welcher insbesondere Sachschäden, Kosten für Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden sowie Schadenverhütungskosten mit eingeschlossen sind.

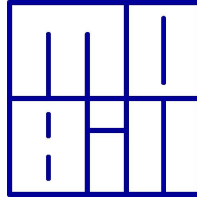
Für sein Fachgebiet, für Bau und Anlagemängel sowie reine Vermögensschäden ist eine Police mit einer Mindest-Versicherungssumme von CHF 1.0 Mio. vorzulegen.

Versicherungsgesellschaft: _____

Police-Nr.: _____

Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt bestätigt, dass die Versicherungspolice in Kraft ist und die Prämie bezahlt ist. Eine Versicherungspolice der Haftpflichtversicherung ist zwingend beizulegen.

Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt versichert dem Auftraggeber oder deren Vertretung,



die Planung im vereinbartem Leistungsumfang so zu gestalten, dass die mit der Ausführung beauftragte Unternehmung die Vorschriften für Arbeitssicherheit sowie Arbeitsgesundheit / Gesundheitsschutz problemlos eingehalten werden können. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt bestätigt mit dem Einreichen der Offerte, resp. mit der Unterzeichnung des Vertrages sämtliche dafür nötigen Aufwendungen im Honorar miteingerechnet zu haben. (Unfallversicherungsgesetz UVG, Art. 82 und Bauarbeitenverordnung; BauAV). Sollte der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt bei der Umsetzung der Sicherheitsmassnahmen Unterstützung benötigen, so ist die MOBILL AG und deren Tochterfirmen oder den Auftraggeber zu informieren.

10 Werkmängel

Ansprüche aus Mängeln des Werkes (inkl. Pläne und Bauwerk) verjähren gemäss den geltenden SIA-Normen.

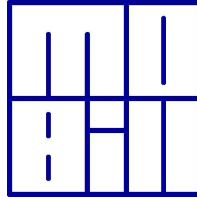
Die Frist beginnt mit der Übergabe des Bauwerkes an den Bauherrn zu laufen. Mängel am Bauwerk können während der ersten zwei Jahre nach Abnahme des Bauwerkes jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Mängel innert sechzig (60) Tagen nach der Entdeckung zu rügen. Die Rügepflicht für Mängel an anderen Werken als am Bauwerk wird wegbedungen. Den aus der verzögerten Rüge entstandenen Schaden trägt der Auftraggeber selbst. Der Auftraggeber vereinbart mit den betreffenden Unternehmungen (Handwerkern) dieselbe Frist.

Sämtliche aus diesem Vertragsverhältnis möglichen Solidarhaftansprüche gegenüber der MOBILL AG und deren Tochterfirmen werden hiermit ausgeschlossen.

In Bezug auf die Systemgarantie hat der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt, insofern ganze Systeme verschiedener Produkte eingeplant werden die vollumfängliche Haftung für die Systeme zu gewährleisten. Dies gilt vor allem für Systeme, welche neu auf dem Markt sind und noch nicht als bewährt gelten. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt haftet ausdrücklich hierfür auch im Falle, dass die MOBILL AG und deren Tochterfirmen Unternehmer auswählt, die fähig sind, solche Systeme von verschiedenen Produkten zu verbauen. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt hat dafür rechtzeitig die von der MOBILL AG und deren Tochterfirmen erstellte Submittentenliste anzufordern, wenn er diese nicht selbständig erhält. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt hat die MOBILL AG und deren Tochterfirmen davor zu bewahren, dass sie unerfahrene Unternehmen den Auftrag erteilen. Der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt ist im Zweifelsfall verpflichtet Nachforschungen oder Referenzen einzuholen. Für allfällige Mehrarbeiten und Mehraufwendungen in Bezug auf derartige Systeme erhält der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt kein zusätzliches Honorar, insofern dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist.

11 Urheberrecht

Sämtliche Fachplaner / Bauingenieure / Architekten übertragen sämtliche Urheberrechte im



Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag sowie Bauprojekt vollumfänglich und zeitlich unbeschränkt an den Auftraggeber. Eine zusätzliche Vergütung wird hierfür nicht geschuldet und ist im Honorar miteingerechnet. Der Auftraggeber erhält unwiderruflich sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte, insbesondere auch das Recht auf beliebige Veränderung, Weiterbearbeitung und Mehrfachnutzung. Soweit die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht übertragbar sind, verzichtet der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt unwiderruflich auf deren Ausübung. Ebenso darf auch das ausgeführte Bauwerk beliebig verändert werden. Die aufgeführten Punkte unter Ziff. 11 gelten auch bei vorzeitiger Auflösung der Vertragsbedingungen gemäss Ziff. 12.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sämtliche Rechte auch auf Dritte zu übertragen.

Fachplaner / Bauingenieur / Architekt bestätigt und garantiert, dass sämtliche Planung frei von Urheberrechten durch Dritte ist. Sollte dies nicht eingehalten werden, so hält der Fachplaner / Bauingenieur / Architekt den Auftraggeber vollumfänglich schadlos.

12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages und Änderungen

Die vorzeitige Beendigung des Vertrages richtet sich in jedem Fall nach Art. 404 OR. Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so gilt Art. 404 Abs. 2 OR. Ein Ersatz des entgangenen Gewinns bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Erfolgt die Kündigung durch den Ingenieur / Fachplaner oder Architekten zur Unzeit, so gilt Art. 404 Abs. 2 OR

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und seiner Beilagen sind nur in schriftlicher Form gültig, wobei einfache Schriftlichkeit EES genügt. Dies gilt insbesondere auch für die Abänderung dieser Bestimmung und für die Abänderung der in diesem Vertrag vorgesehenen Formvorschriften.

Der Beauftragte / Offertsteller bestätigt hiermit sämtliche aufgelisteten Punkte zu akzeptieren und im Honorar miteingerechnet zu haben. Ebenso verzichtet der Offertsteller / Beauftragte auf eigene allgemeine Vertragsbestimmungen.

Ort, Datum

Fachplaner / Bauingenieur / Architekt
